Franz O. Schneider
RA am Oberlandesgericht und Landgericht
Notar a. D.

Rechtsanwalt & Notar a. D. Franz O. Schneider
Hartmannsweilertrasse 71 · 65915 Frankfurt/M.

Schiedsstelle nach § 125 Abs. 6 SGB V
c/o GKV Spitzenverband
Reinhardstraße 28
10117 Berlin

per E-Mail: 125@schiedsstelle.de

Rechtsanwälte & Notar a. D.

Franz O. Schneider

Hartmannsweilerstraße 71
65933 Frankfurt/M.-Griesheim

StNr.: 015 867 00351;

Telefon +49 (0)69 38 03 24 25
Telefax +49 (0)69 38 78 98

Volksbank Griesheim e.G.
Kto.: 1001817 (BLZ 501 904 00)
IBAN: DE23 5019 0400 0001 0018 17
BIC: GENODES1FGH

Frankfurter Sparkasse
Kto.: 388211 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE50 5005 0201 0000 3882 11
BIC: HELADEF1822

RA F. O. Schneider
e-mail: foschneider@runfos.de
06.08.2021 S/a
BED_5015_
2021-16-06 **Bitte stets angeben**

In dem – **unzulässigen** - Schiedsverfahren

GKV-Spitzenverband Bund

./.

Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e.V. (BED)

Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V. (DVE)

4 HE 14-21

nehme ich die E-Mail der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 125 Abs. 6 SGB V vom 29.07.2021 mit ihren übermittelten Schriftstücken

- Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 23.07.2021,
- Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung am Montag, 16.08.2021, 11:00 – 13:00 Uhr mit Verfügung, angeordnet von Herrn Dr. Ulrich Orlowski,
- Tagesordnung, vermutlich ebenfalls von Herrn Dr. Ulrich Orlowski festgesetzt,
- Verteiler, Stand 14.07.2021

in Bezug und **beantrage** namens und im Auftrag meines Mandanten (BED):

den von Dr. Ulrich Orlowski angeordneten Termin Montag, 16.08.2021, 11:00 – 13:00 Uhr **und** die Verfügung vom 29.07.2021 samt aller enthaltenen Anordnungen unverzüglich aufzuheben. Im Einzelnen sind dies:

- Die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz analog zu § 110a SGG,
- die festgesetzte Tagesordnung,
- die Anordnung an die Schiedsstellenmitglieder, die den Termin nicht wahrnehmen können, die Ladung an ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter weiterzureichen und die Geschäftsstelle zu informieren,
- der Geschäftsstelle bis spätestens 09.08.2021 mitzuteilen, ob die im Verteiler genannten und informierten Personen („Sie") an der Verhandlung per Videoschaltung teilnehmen,
- die Mitteilung der Einwahldaten und technischen Voraussetzungen nach der Anmeldung,
- die Zustimmung des Dr. Ulrich Orlowski zur Teilnahme der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der (unparteiischen) Mitglieder an der Sitzung (§§ 5 Abs. 4 und 6 Abs. 4 GeschO),
- den Verfahrensbeteiligten zu gestatten, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort (z.B. Geschäfts- oder Wohnsitz) aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen,
- der Schiedsstelle zu gestatten, auch bei Nichterscheinen von Parteien in deren Abwesenheit zu verhandeln (§11 Abs. 1 GeschO).

Zur **Begründung** führe ich aus:

I.

Es möge in der Schiedsstelle und im BMG nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch den Gesetzen gemäß danach gehandelt werden, dass Herr Dr. Ulrich Orlowski und sämtliche sog. unparteiischen Mitglieder und ihre Vertreter von jeder Handlung für die Schiedsstelle ausgeschlossen sind. Dabei ist es unerheblich, ob sie wegen der **Besorgnis der Befangenheit** abgelehnt worden sind oder beantragt worden ist, sie aus **wichtigem Grund** von der für das jeweilige Schiedsamt zuständigen Aufsichtsbehörde abzuberufen. Sämtliche Anträge aus der hiesigen Antragsschrift vom 08.07.2021 sind reichlich mit Fakten unterlegt, die jederzeit nachprüfbar sind und sowohl die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen als auch die wichtigen Gründe für ihre Abberufung aus dem Schiedsamt darlegen. Ich möchte mich hier nicht wiederholen und erlaube mir deshalb den Hinweis auf die Lektüre meiner zuvor genannten Antragsschrift, die ich in Bezug nehme und zum Gegenstand meines heutigen Vorbringens mache.
Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Frau Dr. Sonja Optendrenk als Leiterin der Abteilung 2 des Bundesministeriums für Gesundheit als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.07.2021 in dieser Sache ein Anhörungsverfahren eingeleitet und die Schiedsstelle angewiesen hat, die für den 21.07.2021 vorgesehene Sitzung abzusagen, „um das Anhörungsverfahren in angemessenen Fristen durchführen zu können".
Da das Anhörungsverfahren Teil des (unzulässigen) Schiedsstellenverfahrens ist, haben die in dieses Schiedsverfahren hineingezogenen Parteien BED und DVE das Recht zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens gehört zu werden. Bis dato ist zumindest der von dem Unterzeichner vertretenen Partei BED ein Ergebnis der Anhörung nicht mitgeteilt und auch keine Gelegenheit gegeben worden, Einsicht in die Anhörungsakte zu nehmen,

> was ich hiermit ausdrücklich durch Übersendung der Akte nach Abschluss der Anhörung **beantrage**. Statt der Aktenübersendung bin ich auch mit der Übermittlung einer vollständigen Aktenkopie einverstanden.

Ich gehe daher zunächst davon aus, dass das Anhörungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Im Anhörungsverfahren über die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit

und der Entpflichtung aus wichtigem Grunde, ist meiner Partei zwingend rechtliches Gehör im Anhörungsverfahren und vor einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu gewähren.

Auch haben der Vorsitzende und die unparteiischen Mitglieder und ihre Vertreter während des Anhörungsverfahrens und des Antragsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde sich jeder Amtshandlung zu enthalten, zumal die Aufsichtsbehörde das Verfahren mit dem oben genannten Schreiben bereits an sich genommen hat.

Das grundlegende Verständnis des Anspruchs auf rechtliches Gehör und die daraus resultierenden Folgen sind möglicherweise noch nicht bei dem Vorsitzenden der Schiedsstelle angekommen, so dass er – ein weiteres Mal – von seiner rechtsirrigen Vorstellung übermannt worden zu sein scheint, er sei weiterhin der Herr des Verfahrens. So hat er jedenfalls - eigenmächtig wie es scheint - den Termin am 16.08.2021 anberaumt mit all den unzulässigen Anordnungen wie sie seiner Verfügung vom 29.07.2021 zu entnehmen sind. Auch das jetzige eigenmächtige Handeln schließt den Vorsitzenden von jeder Handlung für die Schiedsstelle aus (§ (8 Abs. 3 GeschO i. V. m. § 16 Abs. 4 SGB X), weil er sich als „Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält."

Solange die diesseitigen Anträge vom 08.07.2021 nicht entschieden und eine Anhörung meiner und der weiteren Partei nicht erfolgt ist, kann es keine wie auch immer gearteten Handlungen der Schiedsstelle geben. Wenn die Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass die wichtigen Gründe bei den unparteiischen Mitgliedern und seinem Vorsitzenden und ihren Vertretern greifen, wird es kein zweites Schiedsstellenverfahren mehr geben. Es ist dabei nicht mehr von Bedeutung, ob die Besorgnis ihrer Befangenheit greift oder nicht, denn sie ist nicht mehr zu prüfen.

Unbeschadet der Vorgriffigkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde BMG über das Vorliegen wichtiger Gründe, kann es auch keine zulässige Entscheidung der Restbesetzung der Schiedsstelle geben (siehe dazu auch unten). Die Schiedsstelle ist durch die Handlungsunfähigkeit der abgelehnten unparteiischen Mitglieder und ihres Vorsitzenden nicht beschlussfähig. Ohne rechtmäßig handelnden Vorsitzenden gibt es keine Feststellung der Beschlussfähigkeit und keine Protokollausnahme dieser Tatsache (§ 14 Abs. 2 GschO).

II.

An oberster Stelle steht zudem die Tatsache, dass **das vorliegende Schiedsverfahren unzulässig ist und auf dem unzulässigen Antrag des GKV-Spitzenverbandes vom 26.04.2021 gründet**. Dieses Verfahren hat keine Rechtsgrundlage und dient seinem Anschein nach zumindest auch dem Eigennutz seiner unparteiischen Mitglieder zur Generierung von Honoraren und dem Versuch der Beseitigung eigener Fehler in dem Verfahren 2 HE 23-20 (rechtswidrige und vorsätzliche Unterlassung der Festsetzung der Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten gemäß gesetzlichem Auftrag des § 125 Abs. 5 SGB V durch den Beschluss der Schiedsstelle vom 18.02.2021).

1) Die unterlassene Preisfestsetzung hat bereits erhebliche schädigende Wirkung für die Ergotherapeuten. Das muss hier nicht mehr näher ausgeführt werden.

2) Es ist ferner der unzulässige Versuch, den GKV-Spitzenverband - ebenfalls **rechtsgrundlos** und **ohne jedes Rechtschutzbedürfnis** - zu einem Verfahren zu verhelfen, das ihm den verlorenen Rechtsstatus gegen die Bundesverbände der Ergotherapeuten wieder verschaffen soll. Diesen hat der GKV-Spitzenverband durch eigenes Verschulden dadurch eingebüßt, dass er gegen den Beschluss der Schiedsstelle vom 18.02.2021 (2 HE 23-20) nicht das einzig zulässige Rechtsmittel der Klage zum Landessozialgericht Berlin Brandenburg ergriffen hat. Vielmehr hat er die Klagefirst

von einem Monat ungenutzt verstreichen lassen, so dass der Beschluss für ihn bestandskräftig geworden ist. Dies, obwohl er durch Rechtsbehelfsbelehrung ordnungsgemäß darauf hingewiesen worden ist. Eine rechtmäßige Möglichkeit im gerichtlichen Verfahren gehört zu werden, ist dem GKV-Spitzenverband und damit den von ihm vertretenen gesetzlichen Krankenversicherungen verwehrt.

Nunmehr versucht er sein verlorenes vermeintliches Recht mit unzulässigem Antrag in einem Unrechtsverfahren zu gestalten und es mit Hilfe der Schiedsstelle gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzes zu verwirklichen. Zur Unzulässigkeit des zweiten Schiedsstellenverfahrens (4 HE 14-21) ist diesseits schriftsätzlich ausführlich vorgetragen worden. Auch der anwaltliche Vertreter des DVE, Prof. Dr. Wigge, vertritt die Rechtsauffassung der Unzulässigkeit des zweiten Schiedsstellenverfahrens. Dass mit diesem Verfahren die Rechte der sich rechtmäßig verhaltenden Bundesverbände der Ergotherapeuten, die die Interessen der von Ihnen vertretenen Heilmittelmittelerbringer mit ihren Klagen vor dem Landessozialgericht Berlin Brandenburg gesetzlich zu besorgen haben, missachtet werden, nehmen die Verantwortlichen des GKV-Spitzenverbandes und der Schiedsstelle zu ihrem - teilweise persönlichen - Vorteil in Kauf.

Ein solches Verfahren ist dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) fremd. Ihm unterliegen sowohl der GKV-Spitzenverband Bund **als Körperschaft des Öffentlichen Rechts** als auch die vom Gesetzgeber in § 125 Abs. 6 SGB V geschaffene Schiedsstelle. Beide sind als sogenannte vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden.

3) Die Bindung an Gesetz und Recht gilt auch für das Bundesministerium für Gesundheit mit allen seinen Abteilungen, Referaten und darin tätigen Personen. Die Verpflichtung zu rechtsstaatlichem Handeln, hätte schon längst ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde erfordert, um dem rechtswidrigen Tun der Verantwortlichen der Schiedsstelle Einhalt zu gebieten. Dass dies bisher nicht geschehen ist und man als Außenstehender mehr und mehr den Eindruck tatenlosen Zusehens der Aufsichtsbehörde BMG gewinnen muss, erstaunt und erschreckt zugleich. Unbeschadet der Frage nach der personellen Qualifikation der zuständigkeitshalber befassten Personen, lässt die aufsichtsbehördliche Tatenlosigkeit Gedanken an Begünstigung aufkommen, wenn der Vorsitzende der Schiedsstelle Dr. Ulrich Orlowski mit zwei unparteiischen Mitgliedern – durch die Aufsichtsbehörde ungerügt - sich herausnehmen, dem Gesetzgeber „Nachhilfeunterricht" bei Auslegung seiner unmissverständlichen Anweisung an sie zu erteilen. Wenn sich darüber hinaus noch ein Referatsleiter des Ministeriums das Recht herausnimmt, dem Gesetzgeber zu unterstellen, wenn **dieser die Schiedsstelle anweise, Preise festzusetzen, habe er die Ausgabe von „Leitplanken" an die Vertragsparteien gemeint, innerhalb deren sie gefälligst selber die Preise finden mögen,**

dann fällt dem Unterzeichner kein Obst mehr ein, mit dem diese Republik zu bezeichnen wäre, würde diese Rechtsansicht des Bundesministeriums für Gesundheit Bestand für sich beanspruchen.

Hier die Korrespondenz mit dem Referatsleiter im Bundesministerium für Gesundheit Andreas Brandhorst im Wortlaut:

Die Anfrage des BED vom 15.02.2021:

„Kann die Schiedsstelle sich dagegen entscheiden die Preise wie in § 125 vorgesehen festzusetzen und die Vertragsparteien stattdessen in Schleifen wieder in eine Verhandlung zurücksenden, trotzdem die verschiedenen Auffassungen offensichtlich und ferner sehr weit voneinander entfernt sind, so dass

eine zeitnahe Einigung ohne große Einbußen für eine der Vertragsparteien nicht möglich zu sein scheint?"

Die Antwort des Referatsleiters Brandhorst vom 01.03.2021.:

„Der Schiedsspruch vom 18. Februar 2021 enthält detaillierte Vorgaben zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie der laufenden Betriebskosten einer durchschnittlichen Heilmittelpraxis, aus denen sich die rechnerischen Preise ergeben sollen. Damit verfügen die Parteien für die abschließenden Preisfestsetzungen über „Leitplanken", an denen entlang die abschließende Festsetzung der Preise möglich sein sollte. Zur Begründung (s. II. Gründe 2.1) weist das Schiedsamt unter anderem auf den Vorrang des Vertragsprinzips hin. Vorgehen und Begründung halten wir für sachgerecht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Schiedsentscheidungen der Akzeptanz der beteiligten Parteien bedürfen und deshalb Kompromisscharakter tragen."

Allerdings lässt sich an dieser Stelle auch der Gedanke nicht mehr verdrängen, dass sich solche Unverfrorenheiten eines Ministerialbeamten vielleicht damit erklären, auch die verantwortlichen Köpfe in der hierarchischen Organisations- und Verantwortungsstruktur des BMG könnten sich bereits darauf verständigt haben; verständigt, das hier betroffene Regelwerk des Gesetzgebers zu unterlaufen, das darauf gerichtet ist, die für die seit Jahrzehnten überfälligen Anpassungen der Preis- / Leistungsverhältnisse der Heilmittelerbringer zu sorgen, sie endlich aus ihrem tiefen Tal der Demütigungen, Entbehrungen, wirtschaftlichen Nöten, Bedrängnissen und Existenzängsten, dem Verlust angemessener Familien- und Altersversorgung und vielem mehr herauszuführen und ihre Arbeits- und Lebensverhältnisse an das allgemeine Gesellschaft- und Wirtschaftsniveau anzupassen und damit ihr unangemessenes und für unsere Gesellschaft beschämendes Kellerdasein zu beenden.

Allein der Gedanke daran, dass einem solchen verantwortungsvollen gesetzgeberischen Akt sich Menschen aus Eigennutz und niedrigen Beweggründen aus den Reihen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und einer zur Neutralität und Rechtsfindung berufenen Schiedsstelle zusammenfinden, um denjenigen Schaden zuzufügen und Unrechtes anzutun, die sich ihr Leben lang verpflichtet sehen und fühlen, Menschen in ihrer Not zu helfen, sie von Schmerzen und Lasten zu befreien und ihr körperliches und geistiges Wohlempfinden fördern und dabei selbst Verzicht leisten und Opfer bringen, löst Verständnislosigkeit und Empörung aus. Der Ruf nach Kontrolle, besonders nach der der Kontrolleure, wird notwendig laut.

4) Aufsichtsbehörde ist deshalb Aufsichtsbehörde, damit sie ihrer Aufsichtspflicht nachkommt. Sie täte gut daran und hätte schon im Verfahren 2 HE 23-20 gut daran getan, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, an Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen (§ 9 Abs. 3 GeschO). Vielleicht wäre ihr dann schon früher aufgegangen, dass sie zu ihrem Handeln keinerlei Anträge der Parteien, ihrer Vertreter oder Dritter bedarf. Vielmehr hat die Aufsichtsbehörde BMG nach **pflichtgemäßem** Ermessen einzuschreiten und Gesetzesverletzungen zu unterbinden, nicht ihnen Vorschub zu leisten.

So jedenfalls kann die Beantwortung der BED-Anfrage durch den Referatsleiter Andreas Brandhorst mühelos verstanden werden. Die Anfrage datiert vom 15.02.2021, als sich in der Verhandlung vor der Schiedsstelle bereits abzeichnete, dass Dr. Ulrich Orlowski sich nicht an den gesetzlichen Auftrag, die Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten von der Schiedsstelle festsetzen zu lassen, halten würde und auch seine pflichtgemäße Aufklärung der Mitglieder der Schiedsstelle als dessen Vorsitzender nicht den gesetzlichen Vorgaben entspräche. Ein Einschreiten

des BMG als Aufsichtsbehörde war bereits hier dringend geboten. Die Ankündigung, das Gesetz zu missachten und die Mitglieder der Schiedsstelle fehlerhaft dahin aufzuklären, dass durch die Anwendung der „einschränkenden Auslegung" die gesetzliche Bestimmung der Preisfestsetzung durch die Schiedsstelle entfallen dürfe, muss für jede Aufsichtsbehörde die Alarmsirene angehen. Denn die Eliminierung eines Gesetzes wagt selbst das Bundesverfassungsgericht nur bei Gesetzen, die **verfassungswidrig sind** in Gemäßheit seines Verfassungsauftrages. Dieses Gericht hält sich als oberstes Gericht an die rechtstaatliche Verfassungsordnung dieses Staates und erlaubt sich keine selbstgebastelten Rechtsvorstellungen eines Dr. Ulrich Orlowski den Rechtsuchenden unterzujubeln. Es hört auch nicht auf den Unsinn eines selbst gekürten Rechtsinterpreten aus einem Referat des Bundesministeriums für Gesundheit.

Das totale Aufsichtsversagen des BMG, das möglicherweise - wie aus gewöhnlich gut informierten Kreisen verlautet - sogar auf Absprachen beruhen mag, hat jedenfalls eine gesetzeswidrige Entscheidung der Schiedsstelle mit zu verantworten. Durch rechtzeitiges Einschreiten der Aufsichtsbehörde BMG – und dies wäre ihr durch ihr Anwesenheits- und Rederecht immer möglich gewesen, hätte sie den rechtswidrigen Beschluss der Schiedsstelle verhindern können und verhindern müssen.

Diese Versäumnis der Aufsicht hat allerdings deutlich und offen zu Tage treten lassen, dass das Bundesministerium für Gesundheit wenig Interesse daran gezeigt hat (das Verfahren 2 HE 23-21 betreffend) sich selbst verfassungsgemäß an das Rechtsstaatsprinzip zu halten. Es hat nicht nur zugesehen, wie das von Dr. Ulrich Orlowski in der mündlichen Verhandlung angekündigte Unheil der vorsätzlichen Rechtsverletzung seinen Lauf nimmt. Verschlimmert hat die Missachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 125 Abs. 5 SGB V die Unterhaltung der rechtwidrigen und fehlerhaften Vorstellung in Gehirnen so einiger Schiedsleute durch die Auskunft des Referatsleiters Brandhorst. Sie hat in dem sog. zweiten Schiedsstellenverfahren die Fehlvorstellung verstärkt, geltendes Recht sei disponibel und könne nach Gutdünken der unparteiischen Mitglieder geschöpft und geformt werden. Das ergäbe sich zwanglos aus den Verlautbarungen des Referatsleiters im BMG; und der müsse es ja schließlich wissen. (Vorsorglich sei angemerkt: Daraus einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zu begründen, wird nicht gelingen.)

Wenn zu einer solchen rechtstaatlichen Ungeheuerlichkeit dann noch die zu ihrer Verhinderung berufene Aufsichtsbehörde sich so darzustellen scheint, als stünde sie selbst auf der Seite derer, die den Gesetzgeber und dessen Gesetz verhöhnen, ist es nicht verwunderlich, wenn Sprachlosigkeit und Unverständnis aber auch Verteidigungswille und Widerstand wachsen.

5) Die Heilmittelerbringer sind ein wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil des Gesundheitswesens dieses Staates. Dass die Nivellierung der über Jahrzehnte unverantwortlich vernachlässigten Berufe der Heilmittelerbringer für die Gesundheitsfürsorge nicht zum Nulltarif zu bekommen ist, war dem Gesetzgeber ebenso bewusst wie das ewig gleiche Lamento der gesetzlichen Krankenkassen, wenn sie ihre Börse öffnen sollen. Dabei vergessen die Verantwortlichen dieser Kassen-Zunft leicht, dass es im Wesentlichen die **eigene Börse der Mitglieder** der gesetzlichen Kassen ist, die **ihre** Beiträge für den Erhalt **ihrer** Gesundheit und **ihrer** Betreuung im Krankheitsfall **als Patienten** leisten. Dass die Heilmittelerbringer für den Erhalt der Gesundheit der Kassenmitglieder und Ihre Heilung im Krankheitsfall einen wesentlichen Beitrag leisten, ergibt sich aus ihren beruflichen Aufgaben und dient dem Wohl der Mitglieder-Patienten. Die angemessene Entlohnung der helfenden Hände sollte mindestens so selbstverständlich sein, wie sie es für die Telefonistinnen und Vorstände dieser Ein-

richtungen der Gesundheitskassen aus den Börsen ihrer Mitglieder und Patienten sind.

6) Es gibt daher nicht den geringsten Grund für die Aufsichtsbehörde BMG, die Anträge im Antragsschriftsatz vom 08.07.2021 zu unterteilen in solche, die durch die Aufsichtsbehörde zu entscheiden sind und solche, deren scheinbare Entscheidungskompetenz bei der Schiedsstelle verbleibt. Sämtliche Handlungen der abgelehnten unparteiischen Mitglieder stellen sich als Unrechtshandlungen dar. Sie ergeben sich bereits aus ihrer **widerspruchlosen** Mitgliedschaft als Unparteiische in dem rechtwidrigen Spruchkörper der Schiedsstelle. Sie sind einzeln und in ihrer Gesamtheit als so **wichtige Gründe** einzuordnen, dass ihre Amtsenthebung durch die Aufsichtsbehörde BMG zwingend ist. Der Rechtsstaat duldet hier keine Verzögerung und fordert sofortiges Handeln. Das zeigt schon allein die Unverfrorenheit mit der Dr. Ulrich Orlowski als abgelehnte Person und unter dem Vorwurf gewichtiger Unrechtshandlungen stehend, sich anmaßt,

einen Verhandlungstermin der Schiedsstelle anzuberaumen,
die Tagesordnung zu bestimmen,
der Teilnahme der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder am Verhandlungstermin zuzustimmen,
zu bestimmen, dass die Schiedsstelle auch bei Nichterscheinen von Personen in deren Abwesenheit verhandeln kann
und die weiteren bei den Anträgen aufgelisteten Anordnungen zu treffen.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X **darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig sein, wer selbst Beteiligter ist.** Nach Satz 2 dieser Vorschrift **steht dem Beteiligten gleich, wer durch Tätigkeit oder Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.**

In der diesseitigen Antragschrift vom 08.07.2021 wird vom BED der Ausschluss des Vorsitzenden der Schiedsstelle und der beiden unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter wegen der Erfüllung der genannten Tatbestände beantragt.

Die Rechtsordnung möchte keine Amtsträger, die in eigener Sache entscheiden. Sie möchte auch keine Beteiligte, die einen Vorteil durch ihre Beteiligung am Verfahren erlangen. Das gilt auch für das Schiedsstellenverfahren. Daran ändert auch Abs. 4 der Vorschrift nichts. Sie ist mangels Vorliegens der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen ohnehin nicht anwendbar. Dies gilt auch für die Verweisung des § 8 GeschO, denn sämtliche Mitglieder der Schiedsstelle erhalten mit ihrer Mitwirkung an dem unzulässigen Schiedsstellenverfahren unmittelbare Vorteile in der Form ihrer Aufwandsentschädigungen und/oder Tagegelder, die ihnen aufgrund der Verfahrensunzulässigkeit ohnehin nicht zustehen. Sie begeben sich also im Falle ihrer Verfahrensmitwirkung in den Gefahrenbereich der strafrechtlich relevanten Vorteilsannahme im S. d. § 331 Abs. 2 StGB.

Solcher Unbill wird die Aufsichtsbehörde die verbleibende Rumpfbestallung der acht weiteren Mitglieder der Schiedsstellen sicherlich nicht aussetzen wollen:

Bei ordnungsgemäßer und die Fürsorgepflicht beachtender Entscheidung über den Antrag III. des diesseitigen Antragsschriftsatzes vom 08.07.2021 wird die Aufsichtsbehörde BMG diese acht weiteren Mitglieder vor einem schimpflichen Untergang im Sumpf eines unzulässigen und rechtswidrigen Schiedsverfahrens bewahren. Sie wird dafür Sorge zu tragen haben, dass diese Mitglieder **nicht** durch ihre weitere Mitwirkung möglicher Strafverfolgung oder auch nur einem Verdacht ausgesetzt

werden können. Solches aufsichtsbehördliche Handeln des BMG ist schon deshalb geboten, weil diese Mitglieder durch ihre Solidaritätsbesonnenheit nur schwerlich einen gangbaren Ausweg aus dem Dilemma finden können, das sie selbst weder verursacht haben und für das sie auch nicht verantwortlich sind. Auch können sie die Tragweite dieses rechtwidrigen Aktes nicht überblicken, weil sie von „ihrem" Vorsitzenden Dr. Ulrich Orlowski niemals ordnungsgemäß und mit dem Gesetz in Einklang stehend aufgeklärt und unterrichtet worden sind. So hat er ihnen bereits im ersten Schiedsstellenverfahren fälschlicherweise dargelegt, es sei rechtens, den Willen des Gesetzes, die Preise für die Ergotherapeuten festzusetzen, durch „einschränkende Auslegung" so umzugestalten, dass den Streitparteien von der Schiedsstelle „Leitplanken" vorgegeben werde dürfen, innerhalb der sie selbst die Preise finden sollen.

Auch im zweiten, vorliegenden Verfahren sind diese Laien durch die Antragsschrift des GKV-Spitzenverbandes dahin gehend falsch unterrichtet, dass dieses zweite Schiedsverfahren zulässig und rechtens sei. Von den aufgezeigten Unzulässigkeitstatbeständen haben sie erst durch die Schriftsätze der anwaltlichen Vertreter des BED und dem sich ihnen anschließenden Vertreter des DVE erfahren. In rechtswidriger Weise sind sie auch hier von Dr. Ulrich Orlowski hinters Licht geführt worden und ohne korrekte Aufklärung geblieben, in dem er in seinen Verfügungen die Bundesverbände der Ergotherapeuten aufgefordert hat, sich in der Sache zu dem unzulässigen Antrag des GKV-Spitzenverbandes zu äußern anstatt über ihre Unzulässigkeit entscheiden zu lassen. Die Spitze seiner falschen Aufklärung hat Vorsitzende Dr. Orlowski mit seinem Schreiben vom 28.06.2021 erklommen, in dem er irrelevante höchstrichterliche Entscheidungen als relevant für die Zulässigkeitsfrage beschreibt und zum Verbot der doppelten Rechtshängigkeit - zur Täuschung geeignet - das Gegenteil von dem behauptet, was im Gesetz geregelt ist.

All dies trägt dazu bei, die Laienmitglieder, die von Seiten der GKV-Spitze berufen worden sind, durch falsche Informationen zum Nachteil der Verbände der Ergotherapeuten „bei der Stange" zu halten. Sie gehören jedoch in die Obhut der zur Fürsorge verpflichteten Aufsichtsbehörde BMG, um sie vor den Gefahren der offensichtlich beabsichtigen Durchführung des rechtswidrigen Schiedsverfahrens nach Art des Vorsitzenden Dr. Orlowski zu beschützen.

7) Da das vorliegende Schiedsverfahren, das sich auf keine Rechtsgrundlage für ihre verfahrensrechtliche Daseinsberechtigung stützen kann, rechtswidrig ist, ist die Mitwirkung sämtlicher sog. Mitglieder, weiterer Mitglieder oder unparteiischer Mitglieder an jedweden Entscheidungen der Schiedsstelle unzulässig und Unrecht. Sie sind also ebenso unwirksam, wie es die unzulässigen und anmaßenden Verfahrenshandlungen des Vorsitzenden Dr. Orlowski sind. Auch durch seine neuerlichen Handlungen mit der Terminsladung zu 16.08.2021 und von ihm verfügten Anordnungen offenbart er seine Unwilligkeit zur Gesetzestreue und dokumentiert, dass er als wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnter Behördenleiter nicht gewillt ist, sich selbst einer Mitwirkung im Verfahren zu enthalten (§ 17 Abs. 1 SGB X). Damit ergibt sich zwangsläufig die Entscheidungskompetenz der Aufsichtsbehörde für die Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden Dr. Orlowski als Leiter der Behörde Schiedsstelle.

8) Der Schiedsstelle ist somit - entgegen der Auffassung der Katja Kohfeld im Schreiben des BMG vom 23.07.2021 - für die Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit ihres Behördenleiters Dr. Orlowski ebenso wenig berufen wie sie überhaupt zu einer Entscheidung als unzulässige Veranstaltung berufen ist. Ihr kommt weder Entscheidungsgewalt noch Vollziehungsgewalt zu. Die alleinige Zuständigkeit für die Entscheidungen über sämtliche Anträge liegt ausschließlich bei der Aufsichtsbehörde BMG.

9) Damit steht zugleich fest: Dr. Orlowski darf keinem Verfahren der Schiedsstelle rechtmäßig mehr beiwohnen oder es als Vorsitzender leiten. Auch sämtliche andere Mitglieder sind aus ihrer Mitwirkung aus dem unzulässigen Gebilde der rechtwidrigen Scheinschiedsstelle zu entpflichten und zu entlassen.

10) Es scheint momentan müßig, sich mit den rechtlichen Überlegungen des BMG im Schreiben vom 23.07.2021 auseinanderzusetzen, denn – wie der letzte Satz des Schreibens offenbart – scheint das BMG als Aufsichtsbehörde unwillig oder unfähig, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen und dem Unrecht ein Ende zu setzen. Wer sich an einem gesetzeswidrigen, also rechtsgrundlosen, also unzulässigen Verfahren beteiligt, handelt unrechtmäßig, unzulässig, gesetzlos, rechtswidrig. Aus solchen Verfahren resultierende Entscheidungen sind somit rechtswidrig, gesetzlos, unrechtmäßig, also gesetztes Unrecht. Nichts anderes kann für eine Entscheidung der ungesetzlichen Schiedsstelle in unrechtmäßiger und eigennütziger Besetzung und beschlussunfähiger Formation nach rechtwidriger Terminsladung durch einen abgelehnten Vorsitzenden gelten.

Unrecht kann kein Recht gebären!
(Nicht nur, weil es ein Neutrum ist.)

Wer als **berufene Aufsicht** tatenlos bei der Entstehung des Unrechts zusieht, und das zum wiederholten Mal, hat möglicherweise seine Garantenpflicht zur Abwendung von Unrecht missachtet. Er könnte an ihm wegen eines pflichtwidrigen Unterlassens beteiligt sein.

An dieser Stelle, scheint es, könnte die Aufsichtsbehörde BMG angekommen sein, wenn nicht die kryptische Formulierung des letzten Satzes des Schreibens vom 23.07.2021 dahin zu verstehen ist, dass sich Dr. Ulrich Orlowski aufgefordert sehen konnte, die Terminsladung anzuordnen und die Verfügung mit den enthaltenen Anordnungen zu treffen. Hier ist dringender Klärungsbedarf durch das BMG erforderlich. Denn sollte das Schreiben in dem vorgenannten Sinne verstanden werden müssen, wird die Dienstaufsicht der Aufsichtsbehörde gefragt und ein personeller Wechsel der Aufsicht in dieser Sache angezeigt sein.

Ich bitte daher um umgehende Aufklärung.

11) Wenn die Aufsichtsbehörde in seinem Schreiben vom 23.07.2021 den Eindruck zu vermitteln versucht, die Anträge vom 08.07.2021 in rechtlich geordneter Weise einer Entscheidung über mehrere interne Entscheidungskompetenzen (BMG, personell eingeschmolzene Schiedsstelle) auf die nach seiner Meinung verbleibenden acht Laien aus den beiden Lagern (Therapeuten und Kassen) zu einer Antragsabweisung und Weiterführung der Schiedsverfahren führen zu können, kann das nur zum Schaden des Rechtsstaats und in pekuniärer Hinsicht zum Nachteil der Ergotherapeuten gemeint sein und erfolgen.

Hier wird zunächst nicht davon ausgegangen, dass das beabsichtigt ist.
Zwar scheint das BMG mit solchem Verhalten zu offenbaren, es stehe auf Seiten des Unrechts und spiele mit den Schicksalen der Therapeuten. Auch stünde der Rechtstaat zur Disposition des BMG. Dabei könnte es sich auch um ein Missverständnis handeln, das durch unverzügliche Klarstellung zu beseitigen wäre.

Dass das BMG auf dem Pfad der Parteilichkeit zu wandeln scheint, hat allerdings der Referatsleiter Brandhorst mit seiner Stellungnahme zur Preisfestsetzungsverweige-

rung der Schiedsstelle in seinem Beschluss vom 18.02.2021 im Verfahren 2 HE 23-20 deutlich belegt. Auch insoweit ist das BMG in der Pflicht der Aufklärung.

Dr. Orlowski weiterhin freie Hand zu lassen, wie es mit der Bestimmung des Termins zum 16.08.2021, seiner damit zusammenhängenden Verfügung und den darin ersichtlichen Anordnungen geschehen ist, zeigt nahezu unverhohlen, dass die Aufsichtsbehörde es mit Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nicht ernst meint.

12) Für die Schiedsstelle zu handeln ist ausschließlich der Aufsichtsbehörde möglich, der für eventuelle Ausführungshandlungen aufgrund ihrer Verfügungen die personelle und sächliche Hilfe der Geschäftsstelle zur Verfügung steht, sollte sie ihrer bedürfen.

Die von Dr. Ulrich Orlowski getroffenen Verfügungen sind unwirksam und nichtig und daher unverzüglich aufzuheben, ehe erneut weiterer Schaden entsteht, der hätte vermieden werden können. Nicht nur aber auch entstehen mit jeder Terminierung Kosten auf anwaltlicher Seite und bei den Parteien. Es soll auch nicht verhehlt werden, es ist bereits früher vorgetragen worden, die sog. unparteiischen Mitglieder erhalten vereinbarungsgemäß neben einem pauschalen Tagegeld von EUR 50,00 auch Sitzungshonorar. Der Vorsitzende erhält beispielsweide EUR 1.150,00 für seine Teilnahme an einem Informations- und Erörterungstermin wie dem anberaumten. Die weiteren unparteiischen Mitglieder begnügen sich mit der Hälfte.

13) Bei der von Dr. Ulrich Orlowski gehandhabten Verfahrensweise kann die Schiedsstelle von allen Parteien jederzeit und zu jedem Behuf und ohne jede Rechtsgrundlage angerufen werden. Das betrifft nicht nur das jetzige Verfahren gegen die Ergotherapeuten, sondern auch die, der weiteren Heilmittelerbringer. Wenn in all diesen unzulässigen **zweiten** Schiedsstellenverfahren Honorare für die unparteiischen Mitglieder generiert werden können, sollte die Aufsichtsbehörde nicht längst schon auf den Plan gerufen sein? Davon hat man bisher nichts gehört. Aus hiesiger Sicht sind derartige Verfahren nicht vom Willen des Gesetzgebers getragen und finden keine Rechtsgrundlage in § 125 Abs. 6 SGB V. Hier prüfend tätig zu werden ist eine weitere Aufgabe, der sich das BMG als Aufsichtsbehörde alsbald von Amts wegen zuwenden sollte. Dabei wäre sicherlich auch zu prüfen, ob die von Dr. Orlowski betriebenen **zweiten** Schiedsstellenverfahren unter Verwendung des Begriffes **„Schiedsstelle nach § 125 Abs. 6 SGB"** nicht **rechtsmissbräuchlich** und **zur Täuschung im Rechtsverkehr** geeignet ist. Alleine schon wegen dieses dringenden Verdachtes ist Prüfung längst überfällig und eine Unterlassungsanordnung der Aufsichtsbehörde unverzüglich geboten.

Vielleicht wirft die Behörde auch einen flüchtigen Blick auf Art. 101 GG und zieht aus ihrer Betrachtung dieses sog. Justizgrundrechts die erforderlichen Schlüsse und Konsequenzen? Hier der Text:

Art. 101 GG

(1) 2Ausnahmegerichte sind unzulässig. 2Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

III.

In der Gesamtsicht wird deutlich, dass in den Verfahren 2 HE 23-20 und 4 He 14-21 dringender Korrekturbedarf in der Richtung Rückkehr zum Rechtsstaatsgebot besteht. Es wird daher abschließend darum ersucht, diesem unumstößlichen Gebot durch Entsprechung der diesseits gestellten Anträge Rechnung zu tragen und den Anregungen nachzugehen.

(Schneider)
Rechtsanwalt